

den müssen, für die obengenannten Länder die Berechnung zum Inlandpreis plus Valutazuschlag (je nach Gruppe A oder B) bis auf weiteres zulassen.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Außenhandelsnebenstelle weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß bei der gegenwärtigen schwankenden Tendenz des Dollars und bei einer Schlüsselzahl des Börsenvereins von 600 für die Werke, die nach dem Auslande nach Gruppe B berechnet werden müssen, die Gefahr besteht, daß sie den Weltmarktpreis überschreiten. Die Verleger werden deshalb schon jetzt ersucht, ihre Zuschläge unter diesem Gesichtspunkte einer Prüfung zu unterwerfen.

Leipzig, den 22. Dezember 1922.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Zum Wiederbeschaffungspreis.

Von Dr. E. Adermann.

In den »Leipziger Neuesten Nachrichten« vom 20. Dezember 1922 wird über folgende Reichsgerichtsentscheidung berichtet:

Wiederbeschaffungspreis und Geldentwertung.

Eine für die gesamte Handelswelt wichtige Entscheidung fällt der erste Strafsenat des Reichsgerichts. Es handelt sich um die viel umstrittene Frage, ob ein Kaufmann berechtigt ist, mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung seine Verkaufspreise derart festzusetzen, daß er instande ist, aus dem Erlös nicht nur einen angemessenen Gewinn zu ziehen, sondern auch sein Lager in dem früheren Umfange wieder zu ersetzen. Bisher hatten die Gerichte und auch das Reichsgericht angenommen, daß ein Kaufmann wegen übermäßiger Preissteigerung zu verurteilen sei, wenn er seine Waren mit einem im Verhältnis zu den Herstellungskosten zu hohen Aufschlag verkauft, und es war dem Einwande, daß er wegen der fortschreitenden Geldentwertung mit dem angeblich normalen Erlös sein Lager nur teilweise ergänzen könne und schließlich gezwungen sei, sein Geschäft aufzugeben, keine Rechnung getragen worden, weil in der Verordnung betr. die übermäßige Preissteigerung nur von Preisen, nicht aber von dem veränderlichen Wert der Preise die Rede sei.

Die geradezu katastrophalen Wirkungen des besonders in diesem Jahre so tief gesunkenen Geldwertes haben nun dazu geführt, daß die maßgebenden juristischen Kreise sich endlich entschlossen haben, einen Unterschied zwischen dem rein ziffermäßigen Preise und seinen inneren Werten zu machen. Zwei Strafsachen aus Gera waren es, die dem Reichsgericht Anlaß zu einer erneuten Prüfung der Frage des Wiederbeschaffungspreises und der Geldentwertung boten. Die Kaufleute Schade und Geller sind durch Urteile des Landgerichts Gera vom 29. Juni, bzw. 13. Juli wegen übermäßiger Preissteigerung verurteilt worden, und zwar der erstere zu einer Geldstrafe von 30 000 Mark, der letztere zu einer solchen von 1000 Mark. Beide haben Waren, die als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, nach Ansicht des Gerichts zu teuer verkauft. Auf die Revision der beiden Angeklagten hob das Reichsgericht das Urteil in jedem Fall auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Zur Sache Schade wurde in der Begründung ausgeführt:

Zur Aufhebung führte in erster Linie der Umstand, daß eine Notmarktlage und alle in Berechnung kommenden Faktoren nicht genügend festgestellt sind. Das Landgericht wird in der erneuten Verhandlung davon auszugehen haben, daß der Wiederbeschaffungspreis abzulehnen ist, denn wenn man der von den Interessenten vertretenen Ansicht folgen wollte, so wäre hier Gelegenheit gegeben, auf Umwegen wieder zu Bucherpreisen zu kommen. Dagegen hat sich das Reichsgericht jetzt dahin schlüssig gemacht, daß die Geldentwertung bei der Preisfestsetzung in vollem Maße zu berücksichtigen ist. Der bisherige Standpunkt, daß dieser Gesichtspunkt nur anteilig zu berücksichtigen sei, ist nunmehr vom Reichsgericht aufgegeben wor-

den. Es ist also der volle Unterschied des Geldwertes zu berücksichtigen, sodaß ein Gegenstand für 300 Mark verkauft werden kann, der früher für 100 Mark verkauft wurde, wenn der Geldwert inzwischen auf ein Drittel gesunken ist. Dieselben Gründe waren für den Fall Geller maßgebend. In diesem Falle führte auch noch der Umstand zur Aufhebung, daß der Angeklagte von der durch einen Angestellten vorgenommenen höheren Preisauszeichnung offenbar gar keine Kenntnis gehabt hat. (ID 870 und 928/22.)

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung und beweist immerhin einen Fortschritt. Es muß ihr vollständiger Wortlaut abgewartet werden, ehe eine kritische Nachprüfung möglich ist. Die Ablehnung des Wiederbeschaffungspreises mit der Begründung, daß er Gelegenheit gäbe, auf Umwegen wieder zu Bucherpreisen zu kommen, berührt jedenfalls seltsam. Fände sich ein solcher Satz tatsächlich als Hauptstütze der Entscheidung, so würde er auf der ansehbaren These beruhen, daß ein an sich notwendiges und kaufmännisch richtiges Verfahren nur darum verboten werde, weil es für einen Mißbrauch Raum lasse. Man kann doch aber das Spaziergehen nicht mit der Begründung untersagen, daß nur ein so radikales Verbot gegen Mißbräuche, wie Rasenbetreten und Blumenpflücken, schütze. Wenn man nichts anderes gegen den Wiederbeschaffungspreis einzubringen weiß als die Furcht vor möglichen Konsequenzen, so ist die vernünftige gemäßigte »Wiederbeschaffungstheorie« durch das Urteil mehr gestärkt als erschüttert. Natürlich muß immer darüber Klarheit herrschen, daß nicht irgendwie der noch unsichere Preis einer künftigen herzustellenden Ware den Ausgangspunkt bilden darf, sondern ein Preis, der am Verkaufstage tatsächlich als ein normaler nachweisbar ist, wobei nicht die bloße Tatsache, daß irgend jemand am Verkaufstage einen bestimmten Preis gefordert hat, diesen Preis als normalen klarstellt. Ebenso wenig ist der Hinweis auf die Marktlage am Tage, wenn der Hinweisende selbst den Markt willkürlich beeinflusst.

Wenn das Reichsgericht sagt, daß die Geldentwertung in vollem Maße zu berücksichtigen sei, so ist dies im Grunde nur ein anderer Name für dieselbe Sache. Denn Geldentwertung verhält sich zur Verteuerung der Neubeschaffung wie Gesamterscheinung zur Einzelercheinung, Ursache zur Wirkung, und so besagt die Entscheidung, daß sich der Verkäufer zwar auf den Generalmotor der Geldentwertung berufen, nicht aber berücksichtigen darf, in welchem Maße dieser bei der einzelnen konkreten Ware in die Erscheinung tritt! Sie sucht damit eine verschiedene Behandlung der Ware zu erreichen, die schnell, vielleicht am Verkaufstage selbst, hergestellt wird, und derjenigen, deren Erzeugung und Verkauf eine längere Zeitspanne erfordert, und benachteiligt diese vor jener in sachlich ganz ungerechtfertigter Weise! Wenn die Gegenleistung für eine Ware oder Leistung etwa aus besonderen Gründen der allgemeinen Geldentwertung nicht folgt, so darf der Kaufmann nach Ansicht des Reichsgerichts anscheinend trotz dem die Geldentwertung maßgeblich sein lassen und unabhängig von seinem eigenen, vielleicht niedrigeren Wiederbeschaffungspreise einen der Geldentwertung entsprechenden Mehrbetrag fordern. Zu begrüßen ist aber, daß der Versuch endgültig begraben ist, eine bereits eingetretene Geldentwertung dadurch hintanzuhalten, daß der Kaufmann Vogel-Strauß-Politik treibt und so kalkuliert, als sei die Mark ein stabiler Wertmesser.

Offene Frage bleibt unter anderem, welcher Index eigentlich diese große Unbekannte der Geldentwertung einigermaßen zuverlässig angibt, und ob der Kaufmann immer warten kann, bis eine staatliche Stelle mit ihren statistischen Ermittlungen eines »Index« an die Öffentlichkeit tritt.

Für den Buchhandel ist jedenfalls die Entscheidung insofern günstig, als die Steigerung der Bücherpreise der allgemeinen Geldentwertung nur zögernd angepaßt ist und die vom Börsenverein und Deutschen Verlegerverein empfohlene Schlüsselzahl mit Rücksicht auf die erlahmende Kaufkraft der Abnehmer nur die generelle Geldentwertung maßgeblich berücksichtigt.

Im übrigen wird sich trotz allem die Überzeugung durchsetzen, daß es eine absolut klare Geldentwertung, die sich in einer einzelnen Ziffer ausdrücken läßt, überhaupt nicht gibt, und auch